

## Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Wiekhorn-Graftanlagen“ in der Stadt Delmenhorst - DEL 1

Die Verordnung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 10.05.2003, S. 39, bekannt gemacht und ist am 11.05.2003 in Kraft getreten. Mit Verfügung vom 05.04.2000 - 503.15-22231-01-199202 - hat die Bezirksregierung Weser-Ems die Zustimmung zu der vorstehenden Verordnung erteilt.

Die Verordnung wurde geändert durch:

- die Änderungsverordnung vom 12.03.2010, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 23.03.2010, S. 24; die Änderungsverordnung ist am 24.03.2010 in Kraft getreten.

**Hinweis:** Die nachfolgende Karte ist aus technischen Gründen nicht maßstabsgerecht. Maßgeblich ist insoweit die mitveröffentlichte Karte, die bei der Stadt Delmenhorst - Untere Naturschutzbehörde - während der Dienstzeiten eingesehen werden kann.

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 86), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 9. November 1999 folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Unterschutzstellung

Das im Südwesten der Stadt Delmenhorst liegende und in § 2 näher bezeichnete Gebiet „Wiekhorn-Graftanlagen“ (DEL 1) wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.

### § 2 Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Lagekarte im Maßstab 1:5.000 verzeichnet. Die äußere Kante der Linie stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Die ausgegrenzten Hofstellen sind in gleicher Weise gekennzeichnet. Die Karte kann jederzeit während der Dienststunden bei der Stadt Delmenhorst - Untere Naturschutzbehörde - kostenlos eingesehen werden.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 177,97 ha.

(3) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:25.000 dargestellt.

### § 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Wiekhorn-Graftanlagen“ ist als Teil des Naturraumes „Delmenhorns-

ter Talsandplatte“ insbesondere geprägt durch Landschaftselemente wie Weiden und Wiesen, besonders feuchtere Ausprägungen, Baumreihen, Kopfbäume, Kleinstgewässer, Gräben und Gewässerzüge. Insbesondere im nördlichen Bereich ist das Landschaftsbild durch Gehölzreihen aus Erlen und Weiden und angrenzendem Park mit wertvollen Altbaumbeständen reich strukturiert.

(2) Der Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Niederungsraumes mit seinen eingelagerten Gehölzbeständen sowie des Lebensraumes für gefährdete Arten und Lebensgemeinschaften. Das Schutzgebiet hat besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und ist ein wichtiger Naherholungsraum.

### § 4 Schutzbestimmungen

- (1) In dem geschützten Gebiet ist es verboten,
- a) die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  - b) bauliche Anlagen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Bade-Camping-, Zelt- und Lagerplätze oder Fischteiche zu errichten bzw. anzulegen oder zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
  - c) zu zelten, in Fahrzeugen o.Ä. zu übernachten, außer an den hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,



## Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Wiekhorn-Graftanlagen“ in der Stadt Delmenhorst - DEL 1

- 2 -

- d) außerhalb der gekennzeichneten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
- e) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen,
- f) Gebüsche, Gehölze und wildlebende Pflanzen aller Art zu beseitigen, zu beschädigen oder anderweitig erheblich zu beeinträchtigen, soweit diese Maßnahmen nicht für die übliche Nutzung, Pflege und Entwicklung sowie der Schadensabwehr notwendig sind,
- g) standortfremde, nichtheimische Pflanzen einzubringen,
- h) bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten (einschl. Anlegen einer Weihnachtsbaumkultur),
- i) Entwässerungsmaßnahmen, die über das bisherige Ausmaß hinausgehen, durchzuführen,
- j) Grünland in Ackerland umzuwandeln,
- k) gärtnerische Flächen (einschließlich Scherrasen) oder Grabeland anzulegen,
- l) Hunde und Katzen frei laufen zu lassen.

(2) Die Vorschriften in § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) bleiben unberührt.

(3) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind ferner verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes sowie sonst notwendiger Anordnungen zu dulden.

### § 5 Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen ist
1. von den Verboten des § 4 Abs. 1 a) und d),
  2. von dem Verbot des § 4 Abs. 1 b), soweit es sich um bauliche Anlagen zur betriebsbedingten Nutzung der Flächen handelt, insbesondere die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Viehunterständen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen,
  3. von dem Verbot des § 4 Abs. 1 e), soweit es sich um betriebs- bzw. nutzungsbedingte Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenniveaus bei Zubzw. Überfahrten zu den Ländereien mit Sand oder Mutterboden handelt,
  4. von dem Verbot des § 4 Abs. 1 j), soweit es sich um eine Ackerzwecknutzung für längstens 5 Jahre handelt, welche mit dem Schutzzweck vereinbar ist und der unteren Naturschutzbehörde unter Angabe der Fläche (Flur, Flurstück) und des Zeitpunktes anzuzeigen ist, freigestellt.

(2) Von dem Verbot des § 4 Abs. 1 e) sind Maßnahmen für den Hochwasserschutz freigestellt.

(3) Die Aufstellung von Jagd- und ständigen Fischereianrichtungen ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

### § 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V. mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.

### § 7 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 4 des NAGBNatSchG handelt, wer ohne Freistellung (§ 5) oder erteilte Befreiung (§ 6) vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Delmenhorster Kreisblatt in Kraft.

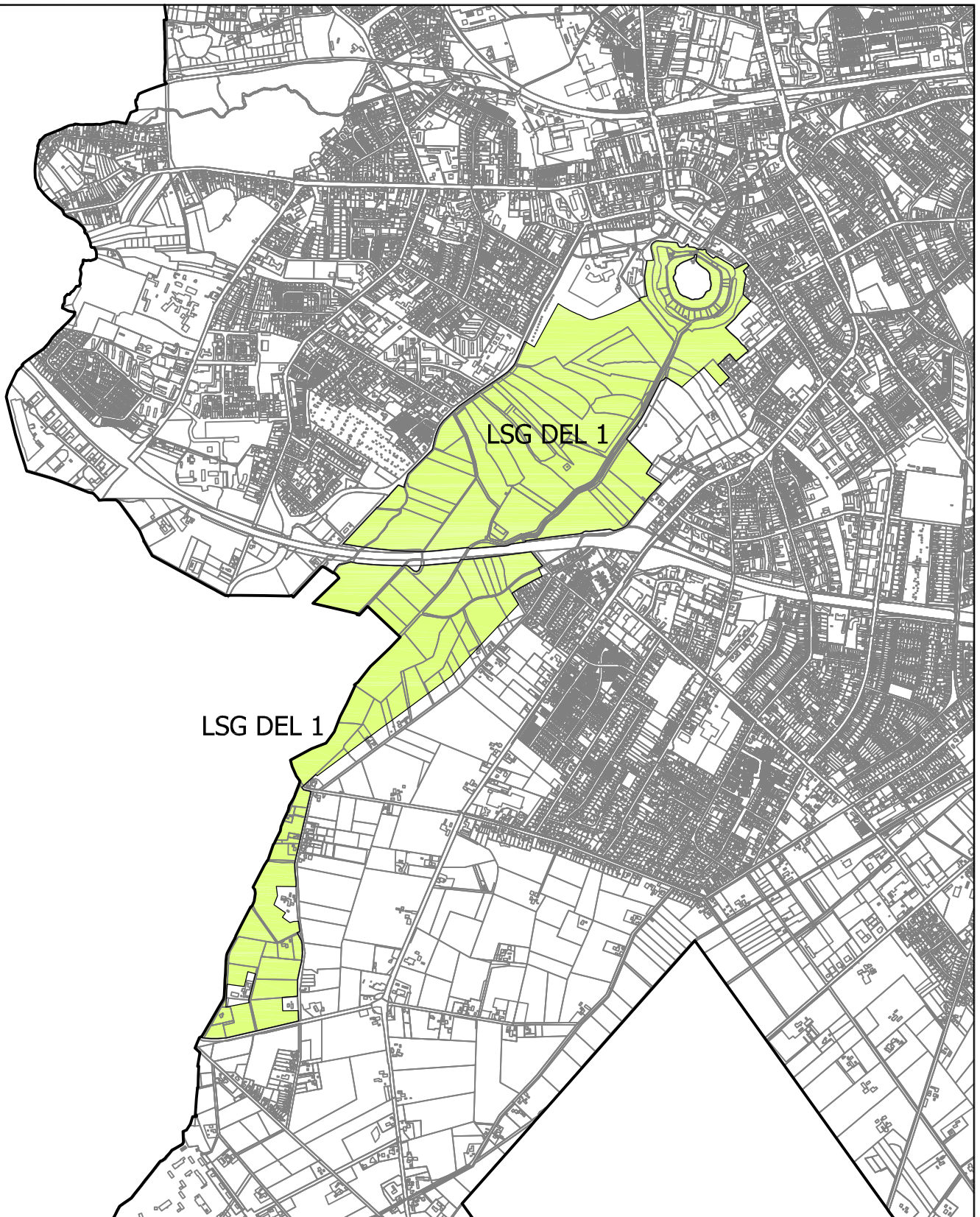
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiete der Stadt Delmenhorst vom 16. März 1983 insoweit außer Kraft, als sie sich auf das in § 2 Abs. 1 a) beschriebene und in der Übersichtskarte entsprechend § 2 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung dargestellte Landschaftsschutzgebiet DEL 1 (Wiekhorn-Graftanlagen) erstreckt.

Delmenhorst, den 18. April 2000  
STADT DELMENHORST


Thölke  
Oberbürgermeister

Dr. Boese  
Oberstadtdirektor





Legende

 Schutzgebiet

Stadt Delmenhorst  
 - Der Oberbürgermeister -  
 Fachdienst Stadtgrün und Naturschutz  
 Untere Naturschutzbehörde



Übersichtskarte zur Verordnung  
 zum Schutz des Landschaftsteiles "Wiekhorn-Graftanlagen"  
 in der Stadt Delmenhorst - DEL 1 - vom 18.04.2000 in der  
 Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 12.03.2010

Maßstab  
 1 : 25.000